

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Juli 2018 — Europäische Kommission/Slowakische Republik**

(Rechtssache C-626/16) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfalldeponien — Richtlinie 1999/31/EG — Vorhandene Deponien — Art. 14 — Endgültige Entscheidung über die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Betriebs — Art. 13 — Stilllegungsverfahren — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld und Pauschalbetrag)*

(2018/C 301/04)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Sanfrutos Cano und A. Tokár)

*Beklagte:* Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

**Tenor**

1. Die Slowakische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um das Urteil vom 25. April 2013, Kommission/Slowakei (C-331/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2013:271), durchzuführen.
2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird die Slowakische Republik verurteilt, an die Europäische Kommission für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 25. April 2013, Kommission/Slowakei (C-331/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2013:271), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 25. April 2013, Kommission/Slowakei (C-331/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2013:271), ein Zwangsgeld in Höhe von 5 000 Euro zu zahlen.
3. Die Slowakische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 1 000 000 Euro zu zahlen.
4. Die Slowakische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 78 vom 13.3.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos apeliacinis teismas — Litauen) — AB „flyLAL-Lithuanian Airlines“ in Liquidation/ „Starptautiskā lidosta „Rīga“ VAS, „Air Baltic Corporation“ AS**

(Rechtssache C-27/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 5 Nr. 3 — Unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs und Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens — Klage auf Ersatz des angeblich durch in verschiedenen Mitgliedstaaten begangene wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verursachten Schadens — Art. 5 Nr. 5 — Betrieb einer Zweigniederlassung — Begriff)*

(2018/C 301/05)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos apeliacinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: AB „flyLAL-Lithuanian Airlines“ in Liquidation

Beklagte: Starptautiskā lidosta „Rīga“ VAS, „Air Baltic Corporation“ AS

Beteiligte: „ŽIA Valda“ AB, „VA Reals“ AB, Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba

**Tenor**

1. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Rahmen einer Klage auf Ersatz eines durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verursachten Schadens der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden insbesondere der Ort der Verwirklichung von entgangenen Einnahmen aus Absatzverlusten ist, d. h. der Ort des durch diese Verhaltensweisen beeinträchtigten Marktes, auf dem der Geschädigte diese Verluste erlitten zu haben behauptet.
2. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass im Rahmen einer Klage auf Ersatz eines durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verursachten Schadens die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ so verstanden werden kann, dass damit entweder der Ort des Abschlusses einer gegen Art. 101 AEUV verstoßenden wettbewerbswidrigen Vereinbarung gemeint ist oder der Ort, an dem die Kampfpreise angeboten und angewendet wurden, wenn diese Praxis einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV darstellte.
3. Art. 5 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass die Wendung „Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung“ eine Klage umfasst, die auf den Ersatz eines angeblich durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in Form der Anwendung von Kampfpreisen verursachten Schadens abzielt, wenn eine Zweigniederlassung des Unternehmens, das die marktbeherrschende Stellung innehat, sich tatsächlich und in bedeutsamer Weise an dieser missbräuchlichen Praxis beteiligt hat.

(<sup>1</sup>) ABL C 104 vom 3.4.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — NN A/S/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-28/17) (<sup>1</sup>)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 49 AEUV — Körperschaftsteuer — Nationale steuerliche Regelung, die die Übertragung der von einer im nationalen Hoheitsgebiet gelegenen Betriebsstätte einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft erlittenen Verluste auf eine zum selben Konzern gehörende gebietsansässige Gesellschaft davon abhängig macht, dass es unmöglich ist, die Verluste für die Zwecke einer ausländischen Steuer zu verwenden)**

(2018/C 301/06)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: NN A/S

Beklagter: Skatteministeriet